

Öffentliche Auslegung & Beteiligung nach BauGB:

14.01.2026 bis zum 20.02.2026

Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Stellungnahme:

- Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisarchäologie
- Landratsamt Dingolfing-Landau, Tiefbauverwaltung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Energienetze Bayern
- Abwasserzweckverband Mittlere Vils

Beteiligte Träger öffentlicher Belange, ohne Einwendungen:

- Regierung von Niederbayern
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Landratsamt Dingolfing-Landau, untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Dingolfing-Landau, Immissionsschutz
- Landratsamt Dingolfing-Landau, Naturschutz
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- IHK Passau
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
- Staatliches Bauamt Landshut
- Wasserversorgung Mittlere Vils

Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p><u>1. Wasserwirtschaftsamt Landshut</u> Stellungnahme vom 09.10.2025 (aus 1. Auslegung; 2. Auslegung: Keine Rückmeldung)</p> <p>(...)</p> <p>es ist ein Mindestabstand von 5 m vom straßenbegleitenden Graben im nördlichen Planungsbereich einzuhalten.</p> <p>Ansonsten besteht Einvernehmen mit der BLP (BP & FNP).</p>	<p>Nach Prüfung der örtlichen Situation und Abwägung der Zielsetzungen von Wasserwirtschaft einerseits und Energieversorgung andererseits sieht der Gemeinderat einen Mindestabstand von 3 m zwischen Böschungsoberkante des angrenzenden Grabens (zugleich Flurstücksgrenze) und Zaunanlage des geplanten SO Erneuerbare Energien aus folgenden Gründen als ausreichend an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Graben besteht kein Überschwemmungsrisiko. Selbst bei unerwarteter Überflutung z.B. infolge von Verklausungen von Durchlässen unterhalb, ist ein unproblematischer Wasserabfluss ohne erhöhte Schadensrisiken für Unterlieger gewährleistet. Die ersten Gebäude (Baugrenze) sind 5 m von der Böschungsoberkante entfernt. • Die Belastungen durch Stoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung verringert sich entsprechend den Zielen eines Gewässerrandstreifens durch Umwandlung von intensiver ackerbaulicher Nutzung zu Speicher- und Trafo-Anlagen sowie Dauergrünland. • Der Gewässerunterhalt durch die Gemeinde, der bereits im Bestand ausschließlich straßenseitig erfolgt, wird nicht eingeschränkt. • Die auf landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen ausgerichteten Bestimmungen von Art. 16 BayNatSchG (Gewässerrandstreifen gem. Umweltatlas derzeit in Prüfung) sind hier nicht maßgeblich. • Ein weiteres Abrücken vom Gewässerrand hätte zur Folge, dass aufgrund der vorgegebenen Schutzabstände zur bestehenden Freileitung die für eine effiziente Nutzung der Speichenanlage erforderlichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vollständig realisiert werden könnten. <p>Dementsprechend wurden die planlichen Festsetzungen so angepasst, dass zwischen nördlicher Flurstücksgrenze (zugleich Böschungsoberkante des Grabens) und Zaunanlage bzw. Baufenster Abstände von 3 m bzw. 5 m eingehalten werden. Der Korridor zwischen Flurstücksgrenze und Zaunanlage ist jetzt als "Fläche für die Landwirtschaft: Dauergrünland" festgesetzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p><u>2. Landratsamt Dingolfing-Landau, Wasserrecht</u> Stellungnahme vom 28.10.2025 bzw. 16.02.2026</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, anfallendes Niederschlagswasser ist, wie in den Antragsunterlagen ausgeführt, flächig zu versickern. Zum nördlich angrenzenden Graben ist mit Zäunen etc ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Ferner darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird auf den Abwägungsvorschlag Nr. 1 – WWA Landshut verwiesen, welcher mit dem SG Wasserrecht des LRA DGF-LAN bereits während der ersten Auslegungsphase besprochen wurde.</p>
<p><u>3. Landratsamt Dingolfing-Landau, Abfallrecht/Umweltschutz</u> Stellungnahme vom 01.10.2025 bzw. 16.02.2026</p> <p><u>Altlasten:</u> Die Grundstücke mit den Flurstücknummern 852 und 858, Gemarkung Marklkofen, sind nicht im Altlastenkataster ABuDIS erfasst. Dem Landratsamt Dingolfing-Landau liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten auf den Flächen vor. Bei dem Altlastenkataster handelt es sich um ein behördeninternes, strukturiertes Flächeninformationssystem zur Erhebung von Daten über Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie stofflichen schädlichen Bodenveränderungen in Bayern. Eine Auskunft aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster kann immer nur den derzeitigen Kenntnisstand der Behörde wiedergeben. Es besteht daher immer ein Restrisiko, dass ein Grundstück durch bisher nicht bekannte Altlasten oder stoffliche Bodenveränderungen belastet ist.</p> <p><u>Bodenschutz und Abfallrecht:</u> Aufgrund der sich in dem Bereich der Bauleitplanung befindlichen landwirtschaftlichen Hohertragsböden ist eine ordnungsgemäße und möglichst hochwertige Verwertung von anfallendem Oberbodenmaterial sicherzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p>Im Planungsgebiet liegen zum Teil ausgesprochen humose Böden (TOC > 6 %) vor. Humusreiches und organisches Bodenmaterial kann (in der Regel) nicht auf Deponien verbracht, i.d.R. aber landwirtschaftlich verwertet werden.</p> <p>Ein horizontweiser Ausbau von Aushubmaterial, welches nicht wieder auf der beplanten Fläche verwendet werden kann, wird dringend angeraten. Bei der Verwertung von hochorganischem Bodenmaterial (TOC > 6 %) ist i.d.R. die Aufbringungshöhe auf 10 cm (auf der Verwertungsfläche) zu beschränken. Auf das Merkblatt „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial“, LfU/LfL 2016, wird verwiesen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Verbringung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und im Baubereich nicht wieder zu verwendenden Bodenaushub ist durch entsprechende Unterlagen zu dokumentieren. Diese sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzulegen.</p> <p>Es ist eine genaue Massenbilanzierung des anfallenden Bodenmaterials (unterschieden zwischen Oberboden, Unterboden und Untergrund) zu erstellen aus der hervorgeht, wieviel und welches Bodenmaterial die Baustelle zur Verwertung oder Deponierung verlässt. Die sach-, umweltgerechten und rechtskonformen Verwertungs- und Entsorgungswege sind darin aufzuzeigen. Ausreichende Lagerflächen für das anfallende Bodenmaterial und die notwendigen Lagerzeiten sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Hinweise: Die weitere Verwertung des anfallenden Bodenmaterials hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere sind bei entsprechender Verwertung die §§ 6 bis 8 BBodSchV einzuhalten. Erforderliche Anzeigen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Behörde einzureichen bzw. zu beantragen.</p> <p>Auf landwirtschaftlichen und sonstigen Flächen im Außenbereich werden Photovoltaikmodule in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Hierzu wäre § 5 BBodSchV zu beachten (mögliche Zusatzbelastung durch verzinkte Stahlprofile).</p> <p>Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Die DIN 19731 (10/2023) und die DIN 18915 (06/2018) sind zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme; Sollte im Rahmen der Baumaßnahme Bodenmaterial aus diesem Bereich die Baustelle verlassen, sollen die formulierten Maßgaben im Zuge der Bauabwicklung berücksichtigt werden. Anpassungen des Bebauungsplans oder der Flächennutzungsplanänderung sind nicht veranlasst.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
<p>Sollten im Zuge der Baumaßnahmen optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Aushubmaterials festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, oder Abfälle zu Tage treten, ist unverzüglich die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau zu benachrichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme; Die Hinweise werden an den Vorhabensträger weitergegeben.</p>
<p><u>4. Landratsamt Dingolfing-Landau, Kreisbrandrat</u> Stellungnahme vom 16.02.2026</p> <p>Mit den Festsetzungen im Flächennutzungsplan, 25. Änderung unter Punkt 8.8 Feuerwehrzufahrt und Löschwasserversorgung besteht Einverständnis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</u> Stellungnahme vom 16.01.2026</p> <p>Auf diesem Grundstück bzw. dem Nachbargrundstück plant der landwirtschaftliche Betrieb X [Name wird nicht genannt] die Aussiedlung seiner Hofstelle. [gestellte Bauvoranfrage]</p>	<p>Nach aktueller Rücksprache mit diesem landwirtschaftlichen Betrieb wird die gestellte Bauvoranfrage aus anderen Gründen zurückgenommen und die Planung einer Aussiedlung an dieser Stelle nicht mehr verfolgt werden.</p>
<p><u>6. Bayernwerk Netz GmbH</u> Stellungnahme vom 23.01.2026</p> <p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen</p>	<p>In den planlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurde der Schutzzonenbereich auf 10m beiderseits zur Leitungsachse erweitert. Die Baugrenzen wurden in Abstimmung mit Bayernwerk belassen. Bauvorhaben im Überschneidungsbereich bedürfen einer schriftlichen Zustimmung durch den Betreiber der Freileitung (Bayernwerk).</p> <p>Am 18.02.2026 erfolgte ein gemeinsamer Ortstermin zwischen Vorhabensträger, Bayernwerk und Gemeinde zur Abstimmung bezüglich der Abstände zur Freileitung. Aufbauend auf die getroffene mündliche Vereinbarung liegt mittlerweile eine schriftliche Zustimmung von Bayernwerk zur vereinbarten Bauausführung vor.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschluss
---------------	--------------------------------

sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.
 Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Die Netzdienlichkeit des beantragten Batteriespeichers ist abhängig von einer Ausschreibung gemäß §§ 11a und 11b Energiewirtschaftsgesetz. Die aktuellen Ausschreibungen sind auf unserer Internetseite: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/energiespeicher/veroeffentlichung-potenzieller-standorte-fuer-energiespeicher.html>

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

